

Begrenzung der Rechte

Antragsteller*innen:

- Erik Schantz (junges Attac, RG Darmstadt, Attac Rat, Rats VG, Ratschlags VG)
- Tamara Hanstein (junges Attac, RG Darmstadt, einfach.umsteigen, PG Struktur)
- Alfred Emilio Weinberg (EKU AG, AG Aktionen, Attac Rat)

Der Ratschlag möge beschließen, dass unter 1.1 als neuer Absatz 3 Folgendes einfügt:

Personen, für die festgestellt wurde, dass sie außerhalb des Attac-Konsenses stehen, können nicht am Willensbildungsprozess von Attac teilnehmen und haben kein Stimmrecht. Diese Personen können auch nicht delegiert werden oder in Gremien und Gruppen von Attac aktiv sein.

Für Mitgliedsorganisationen ist unter 1.2 als 2. Absatz folgendes zu ergänzen:

Organisationen, die nicht dem Selbstverständnis von Attac entsprechen und der von ihnen unterzeichneten Attac-Erklärung widersprechen, kann die Mitgliedschaft und somit auch ihre Rechte innerhalb von Attac entzogen werden.

Für Attac-Gruppen (Regionalgruppen und bundesweite Arbeitszusammenhänge) gilt äquivalent:

Stellt sich eine Regionalgruppe/ein bundesweiter Arbeitszusammenhang außerhalb des Attac-Konsenses, wird diese aufgelöst und kann nur durch Personen, die sich innerhalb des Attac-Konsenses befinden neugegründet werden. (in der entsprechenden Form unter 1.3 und 1.4 als neuer Absatz zu ergänzen)

Begründung

Dies geht zwar schon aus der jetzigen Form der Regelsammlung hervor, dient aber der Klarstellung, dazu wie die Feststellung, dass eine Person oder Gruppe außerhalb des Konsenses steht, zu operationalisieren, ist. Ein Beschluss des Vorschlags gibt, den durch Kokreis und Schlichtungskommission gemachten Entscheidungen, die nötige Wirkungsmacht und Einzelpersonen und nimmt Gruppen, die außerhalb des Attac Konsens stehen, die Möglichkeit nach dem Beschluss weiter negativen Einfluss auf Attac zu nehmen.